

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Meerfeld vom 23.06.2026

2. **Bebauungsplanung "Unterm Gramborn"**
 - a) **Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)**
 - b) **Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- Vorlagen-Nr. 2026/28/006

Beschlussvorschlag:

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterm Gramborn“ der Ortsgemeinde Meerfeld auf Grundlage des Beschlusses vom 14.04.2025, TOP 2 b), am 04.02.2026 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 13.03.2026 eingeräumt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Internetinsicht in der Zeit vom 09.02.2026 bis 13.03.2026. Ebenfalls bestand die Möglichkeit die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land einzusehen.

Der Gemeinderat wird zu den im Zuge der v. g. Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle festgehalten und kommentiert.

Der Gemeinderat berät en bloc zu den Stellungnahmen und folgt den Handlungsempfehlungen des Planungsbüros und der Verwaltung. Im Übrigen nimmt der Gemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Die Abwägungstabelle ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat beschließt, den sich aus den Beschlüssen zu a) ergebenden Planentwurf als Grundlage für die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Darstellung und Bewertung im Rahmen der zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Meerfeld, „Unterm Gramborn“, Gemarkung Meerfeld, Flur 10, eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Meerfeld vom 23.06.2026, TOP 2 a), Protokollfassung (Stand 24.06.2026)

Mit Schreiben vom 04.02.2026 wurden die aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Zur Abgabe etwaiger Stellungnahmen wurde eine Frist bis einschließlich 13.03.2026 eingeräumt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 30 Stellungnahmen eingegangen. Von den Nachbargemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in der Zeit vom 09.02.2026 bis zum 13.03.2026 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Ebenfalls wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land vom 09.02.2026 bis zum 13.03.2026 einzusehen. Die öffentliche Bekanntmachung zu dem Verfahrensschritt erfolgte in der Wochenzeitung „Mein Wittlich-Land“, Ausgabe 6/2026, 06.02.2026. Im Zeitraum der Beteiligung ging keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

lfd. Nr.	Beteiligte TöB	Datum der Anregung	Beschluss erforderlich
1	ART, Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier		
2	Amprion GmbH, Unternehmenskommunikation	17.02.2026	nein
3	Autobahn GmbH des Bundes		
4	Bischöfliches Generalvikariat, Ref. Ha 7		
5	Bundesagentur für Arbeit		
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	04.02.2026	nein
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (RLP) - Nebenstelle Düsseldorf		
8	Creos Deutschland GmbH	12.02.2026	nein
9	DB Immobilien, Region Südwest		
10	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt (M)		
11	DB Station & Service AG, Bahnhofsmanagement Koblenz	02.03.2026	nein
12	Deutsche Flugsicherung GmbH, (DFS)	05.03.2026	nein
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung	16.02.2026	nein
14	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR)	09.02.2026	nein
15	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken	04.02.2026	nein

lfd. Nr.	Beteiligte TöB	Datum der Anregung	Beschluss erforderlich
16	Evangelische Kirchengemeinde, Gemeindebüro		
17	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	12.02.2026	nein
18	Fernstraßen-Bundesamt	04.02.2026	nein
19	Finanzamt Bernkastel-Wittlich		
20	Forstamt Wittlich, Untere Forstbehörde	04.02.2026	nein
21	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie/Außenstelle Trier		
22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege		
23	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte	06.02.2026	nein
24	Handwerkskammer Trier	10.02.2026	nein
25	Industrie- und Handelskammer	11.03.2026	nein
26	Inexio GmbH	04.02.2026	nein
27a	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Netzinfrastruktur	13.03.2026	nein
27b		17.03.2026	nein
28	Kath. Kirchengemeinde, Pfarrbüro		
29	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungsbehörde	10.03.2026	ja
30	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde		
31	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Ref. ÖPNV		
32	Landesamt für Geologie und Bergbau	02.03.2026	ja
33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline-Maßnahmen		
34	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)	26.02.2026	nein
35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Ref. Luftverkehr		
36	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz		
37	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle	13.03.2026	nein
38	Planungsgemeinschaft Region Trier		
39	Rendantur Wittlich		
40	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	02.03.2026	nein
41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	06.03.2026	nein
42	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanung		
43	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde	06.02.2026	nein
44	SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH		
45	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1		
46	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1.1		
47	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1.2	05.02.2026	nein
48	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2.2.3, Straßenverkehrsbehörde	04.02.2026	nein
49	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2.3, abwehrender Brandschutz		
50	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2.3, Löschwasserversorgung	13.02.2026	nein
51	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 3.2/Andreas Hofer		

lfd. Nr.	Beteiligte TöB	Datum der Anregung	Beschluss erforderlich
52	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 3.8/Heike Bros		
53	Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land		
54	Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich	19.02.2026	nein
55	Verwaltung Flugplatz Trier-Föhren		
56	VRT Verkehrsverbund, Region Trier	20.02.2026	nein
57	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier	05.02.2026	nein
58	Westnetz GmbH		
59	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel	05.02.2026	ja
60	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord		
61	Verbandsgemeindeverwaltung Daun		
	Beteiligung der Nachbargemeinden:		
62	Ortsgemeinde Bettenfeld		
63	Ortsgemeinde Eisenschmitt		
64	Ortsgemeinde Manderscheid		

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

Anregung	Abwägungsvorschlag
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

Anregung	Abwägungsvorschlag
die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

Anregung	Abwägungsvorschlag
seitens der DB InfraGO AG GB Personenbahnhöfe bestehen keine Einwände bezüglich der Bebauungsplanung "Unterm Gramborn" der Ortsgemeinde Meerfeld.	Zur <i>Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

12 Deutsche Flugsicherung GmbH, (DFS), Postfach, 63202 Langen, vom 05.03.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

13 Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcherstr. 15-19, 56727 Mayen, vom 16.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

14 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR) , Görresstr. 10, 54470 Berncastel-Kues, vom 09.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

15 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main, vom 04.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Vorhaben „Unterm Gramborn“ der Ortsgemeinde Meerfeld nicht berührt.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

17 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein, vom 12.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Zur Info teilen wir Ihnen mit, dass keine unserer Anlagen betroffen sind	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

18 Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Str. 72-78, 04109 Leipzig, vom 04.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem o.g. Verfahren, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt (vgl. lfd. Nr. 3).</i> Kein Beschluss erforderlich

20 Forstamt Wittlich, Untere Forstbehörde, Beethovenstr. 3, 54516 Wittlich, vom 04.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
vielen Dank für die Beteiligung im betreffenden Verfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen stellen wir fest, dass keine forstbehördlichen Belange berührt sind. Daher bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die Bebauungsplanung "Unterm Gramborn" der Ortsgemeinde Meerfeld. In Bezug auf die vorgesehene Kompensationsmaßnahme "E1" weisen wir darauf hin, dass nach § 14 Abs. 1 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden darf. Aus diesem Grund ist rechtzeitig vor dem geplanten Maßnahmenbeginn ein Antrag auf Waldumwandlung beim Forstamt Wittlich zu stellen.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

23 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, vom 06.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
wir haben das untenstehende Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Vorgang müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

24 Handwerkskammer Trier, Loebstr. 18, 54292 Trier, vom 10.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

25 Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier, vom 11.03.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Unterm Gramborn“ der Ortsgemeinde Meerfeld, zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zum Zweck der Errichtung von bis zu sechs Ein- bzw. Zweifamilienhäusern, stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Hinweise auf eine wesentliche Beeinträchtigung der von uns vertretenen Belange der Wirtschaft liegen uns aktuell nicht vor und sind uns auch nicht über Mitgliederbeteiligungsportal zugegangen	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

26 Inexio GmbH, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 19, 66740 Saarlouis, vom 04.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

27a Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Netzinfrastruktur, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier, vom 13.03.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

27b Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Netzinfrastruktur, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier, vom 17.03.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz. Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Unterm Gramborn“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können. Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; er ist nicht genehmigungspflichtig. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, mir eine Kopie derselben sowie 1 Ausfertigung des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten. Hinweis, Anregungen, Bemerkungen: - Die Rechtsgrundlagen sind auf den zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Stand zu bringen. - Zu Ziffer 2.5 der TF: Die Höhenangaben des unteren Bezugspunktes sind nicht eindeutig! Da der BPlan nicht den endgültigen Grundstückszuschnitt darstellt, ist die Festlegung von NHN Punkten für jedes Grundstück problematisch und nicht rechtssicher. Hier ist eine Regelung festzusetzen, die eindeutig und nicht auslegungsbedürftig ist. (bspw. NHN Höhe Mitte des Baugrundstücks o. ä.) - Empfehlung: Der BPlan-Entwurf setzt eine 1-geschossige Bauweise fest. Die Gemeinde sollte hier überlegen, ob nicht die Festsetzung einer 2-geschossigen Bauweise unter Anpassung der maximalen Höhen und ggf. unter Wegfall des Staffelgeschosses sinnvoller wäre. Die heute gefragten Stadtvillen und auch andere moderne Bauweisen lassen sich mit einer 1-geschossigen Bauweise nicht oder nur unter Aufwand realisieren. Solche Festsetzungen führen regelmäßig zu Befreiungsanträgen und Rückfragen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der vorgesehenen Variante (1 VG, 2 nicht VG) sowieso eine „optische“ 3-Geschossigkeit entstehen kann. - Ziffer 3.2 und 4 der Textfestsetzungen (TF) regeln teilweise das Gleiche und sollten entsprechend angepasst werden.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i> Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert. Die Textfestsetzungen werden entsprechend angepasst. <i>Die Festsetzung orientiert sich an denen des angrenzenden Bebauungsplans bzw. an der angrenzenden Bebauung.</i> Die Planung wird beibehalten. Die Ziffern 3.2 und 4 werden entsprechend angepasst - unter Ziffer 3.2 werden oberirdische Anlagen gem. § 14 BauNVO ergänzt. Der entsprechende Absatz unter Ziffer 4 wird geändert.

- Ziffer 1 der TF: Dem Plan ist zu entnehmen, dass hier ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden soll. Rechtsgrundlage dafür ist nicht §§ 1 bis 11 oder 15 BauNVO sondern § 4 BauNVO. Dies sollte im Plan und den TF geändert werden. - Die allgemeine Zulässigkeit ergibt sich aus § 4 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 1 VI Nr. 2 BauNVO. - Ziffer 6.6 der Begründung: Im ersten Satz sollte die Wohneinheit durch Wohngebäude ersetzt werden. - In den Textfestsetzungen sollte die Zulässigkeit von Ferienwohnungen geregelt werden. In vielen Gemeinden führt es zu Problemen, dass grundsätzlich zum Dauerwohnen gedachte Wohnungen dem ursprünglichen Personenkreis nicht mehr zur Verfügung stehen, da diese als Ferienwohnung genutzt werden. Die Zulässigkeit von Ferienwohnungen als „Ausnahme“ gem. § 4 Abs. 3 BauNVO zu formulieren ist grds. möglich, da dann das Einvernehmen der Ortsgemeinde dafür erforderlich ist. Trotzdem empfehle ich in die Textfestsetzungen ggf. eine Begrenzung der Anzahl von Ferienwohnungen je Wohngebäude bzw. eine flächenmäßige Höchstgrenze festzusetzen oder die Errichtung / Nutzung von Ferienwohnung generell zu untersagen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass „Ferienwohnungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ rechtlich unterschiedlich ausgelegt werden. - Bzgl. der gestalterischen Festsetzungen unter Ziffer 6.12 der Begründung bzw. Bst. B der Planzeichnung weise ich auf die m. E. gegebene Kontrollproblematik hin. Festsetzungen zur Höhe von Hecken, zur Bepflanzung von Privatgrundstücken etc. liegen nicht im Aufgabenbereich der Bauaufsichtsbehörde. Gem. § 4 c BauGB haben die Gemeinden die Umsetzung der Maßnahmen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen umzusetzen sind, zu überwachen. - Die vg. gestalterischen Festsetzungen des BPlan-Entwurfs erscheinen überreglementiert. Abgesehen von der o. a. Kontrollproblematik sollten diese auf ein Minimum beschränkt werden. Die verbleibenden gestalterischen Festsetzungen sind ausführlich, ggf. aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten, zu begründen. Unbegründete Festsetzungen halten einer evtl. gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Es gilt, dass bauplanungsrechtliche und auch bauordnungsrechtliche Festsetzungen Eingriffe in die grundsätzlich verfassungsmäßig garantierte Baufreiheit bedeuten und daher eindeutig und widerspruchsfrei zu begründen sind. Dies ist m. E. bspw. bei der Festlegung der Dachfarben und Dachformen sowie der Art und Höhe der Einfriedungen nicht der Fall. - Unter Ziffer 6.12.2 sollte ggf. auf die Zulässigkeit von PV-Dachanlagen ausdrücklich hingewiesen werden.	Die Ziffer 1.1 wird ergänzt und der Bezug zur Rechtsgrundlage eingefügt. § 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO bezieht sich auf die allgemeine Zulässigkeit der in §§ 2 bis 9 BauGB aufgeführten Ausnahmen - da in den Textfestsetzungen keine in § 4 BauGB aufgeführten Ausnahmen als allgemein zulässig festgesetzt werden, ist diese Rechtsgrundlage hier nicht anwendbar. § 4 BauGB wird zur Deutlichkeit ergänzt. Ziffer 6.6 der Begründung: Es handelt sich hierbei um einen redaktionellen Fehler, welcher behoben wird. Ziffer 1.1 der Textfestsetzungen: Die Anzahl der Ferienwohnungen wird auf maximal eine pro Wohngebäude beschränkt. <i>Ziffer 6.12: Es handelt sich hierbei um einen ausdrücklichen Wunsch der Ortsgemeinde. Da auch die Kontrolle der Pflanzfestsetzungen der Verantwortung der Ortsgemeinde obliegt, können hier Synergien genutzt werden.</i> Die Planung wird beibehalten. <i>Bei den gestalterischen Festsetzungen handelt es sich um den Willen der Ortsgemeinde. Diese orientieren sich am Erscheinungsbild der näheren Umgebung.</i> Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Ziffer 6.12.2: Eine entsprechende Ergänzung der Ziffer 1.2 wird vorgenommen.
---	--

- Im Erläuterungsbericht zum entwässerungstechnischen Begleitplan sind private Flächen betreffende Empfehlungen (Seite 11) zur Rückhaltung von Regenwasser aufgeführt. Im BPlan-Entwurf unter Ziffer C sind die Rückhaltungsmöglichkeiten teilweise unter „Hinweise und Empfehlungen“ aufgeführt. Die suggeriert eine Freiwilligkeit der Umsetzung dieser Maßnahmen, die nach hiesiger Ansicht jedoch nicht gegeben ist. Ich empfehle dies in den Textfestsetzungen aufzuführen. Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Die Ortsgemeinde Meerfeld hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Unterm Gramborn“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,4272 ha. Die Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „zwischen Uess und Kyll“ und im „Naturpark Vulkaneifel“. Es grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Eifelmaare“ und das Naturschutzgebiet „Meerfelder Maar“ an. Beim Plangebiet handelt sich um extensiv genutzte Grünlandflächen, die als Flachlandmähwiese gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind. Das Plangebiet schließt an die vorhandene Bebauung an. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Naturschutzverbände und der Naturschutzbeirat beteiligt. Diese geben folgende Stellungnahme ab: Es wird kritisch gesehen, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z.B. Versiegelung – Wasserhaushalt – Mikroklima – Biodiversität) im Umweltbericht nur begrenzt vertieft werden und die Chancen für weitergehende Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen (z.B. verpflichtende Nutzung regenerativer Energien, hohe Begrünungsstandards hitzemindernde Gestaltung) lediglich ansatzweise genutzt werden. Auch die Betrachtung der biologischen Vielfalt und der Biotopvernetzung bleibt vergleichsweise knapp. Hier wären eine detailliertere artenschutzfachliche Bewertung, sowie konkrete Festsetzungen zur Sicherung und Entwicklung von Strukturen (Hecken, Saumstrukturen, Starkregenvorsorge Grünzüge) wünschenswert. Bei der Streuobstwiese handelt es sich nicht um ein geschütztes Biotop, da die Bäume in einem schlechten pflegerischen Zustand, teilweise von Misteln befallen oder gar abgestorben sind. Dennoch handelt es sich um insgesamt wertvolle Naturräume, deren Zerstörung ausgeglichen werden muss.	<i>Aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezugs existiert keine Rechtsgrundlage zum privaten Umgang mit bzw. zur Nutzung von Niederschlagswasser.</i> Eine entsprechende Festsetzung wäre demnach rechtlich nicht haltbar und wird somit nicht ergänzt. <i>Zur Kenntnisnahme</i> Eine Festsetzung zur Herstellung eines Heckenstreifens des festgesetzten Grabens (innerhalb der Fläche für die Wasserwirtschaft) wird ergänzt. Weitere Festsetzungen zur Entwicklung von Strukturen sind aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche und gesetzlich vorgegebener Grenzabstände (LNRG) nicht möglich. Die zu rodenden Obstbäume und somit entfallenden Nisthöhlen werden durch die Installation von Nistkästen (Maßnahmen Q1 und Q2 im Umweltbericht) ersetzt.
---	--

Positiv ist zu vermerken, dass für die Schaffung von artenreichem Grünland auf der Ausgleichsfläche E 1 der bisherige standortfremde Douglasienbestand gefällt wird. Damit wird ein längerer zusammenhängender Streifen Grünland an der unteren Hangtafel des Maarkessels geschaffen. Das entspricht den Forderungen des FFH-Bewirtschaftungsplans. Auch die Ausgleichsfläche E 2 sieht die Umwandlung von derzeit verbuschendem Grünland in artenreiches Grünland durch Mahdgutübertragung vor. Positiv hervorzuheben ist, dass die Maßnahmen gezielt in einem ausgewiesenen Schutzgebiet durchgeführt werden. Auch wenn es hier insgesamt wieder zu einer Flächenversiegelung und Zerstörung von Naturflächen kommt, stimmt der Naturschutzbeirat dem Vorhaben unter der Bedingung zu, dass alle im Umweltbericht erwähnten Maßnahmen wie Dachbegrünung, Baumpflanzung, Verwendung einheimischer Arten, Aufhängen von Nistkästen etc. umgesetzt werden und eine ökologische Baubegleitung bei der Umwandlung der Ausgleichsflächen E1 und E2 in artenreiches Grünland inkl. anschließendem regelmäßigem Monitoring erfolgt.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind folgende Punkte im weiteren Planungsprozess zu beachten:

Durch die Hanglänge sind aus den oberhalb gelegenen Flächen im Starkregenfall Wasserströme zu erwarten, die das Plangebiet erreichen können. Hier sollten bei der Erschließung auf eine entsprechende Wasserführung geachtet werden, die das auftretende Oberflächenwasser von der Bebauung wegleitet, um eine Flutung von Häusern und Kellerschächten zu vermeiden. Es sollte geprüft werden, ob ein Wasserrückhalt auf den oberhalb gelegenen Flächen möglich ist. Die Anlage von Rückhaltemulden im Bereich von Abflusslinien ist ratsam.

Damit die Erforderlichkeit eines BPlans nach §1 Abs. 3 BauGB gegeben ist und der BPlan nicht für unwirksam erklärt werden kann, muss feststehen, dass der Biotopschutz lösbar ist. Eine Missachtung des Biotopschutzes kann gegen Art. 20a GG verstoßen. (Der gesetzliche Biotopschutz trägt mit dazu bei dieses Staatsziel umzusetzen. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten (VG Regensburg, Urteil v. 06.12.2022 – RN 4 K 21.1314)). Der Umweltbericht zeigt, dass eine Lösung des Biotopschutzes möglich ist, indem der Wegfall der gesetzlich geschützten Flachlandmähwiese an anderer Stelle in der Gemarkung Meerfeld ausgeglichen werden kann. **Hierzu ist vor Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde ein formeller Ausnahmeantrag gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG inkl. detaillierter Maßnahmenbeschreibung einzureichen.**

Zur Kenntnisnahme

Zur Kenntnisnahme

Mit dem am südlichen Rand des Plangebietes festgesetzten Muldengraben wird der Situation Rechnung getragen. Bei Ausgestaltung des Straßenkörpers soll die Topographie ebenfalls berücksichtigt werden.

2 Zur Kenntnisnahme

Der Ausnahmeantrag wird, wie gefordert, vor Satzungsbeschluss eingereicht.

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege müssen in der Abwägung berücksichtigt werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB/Umweltbericht). Im Rahmen dessen ist im weiteren Planungsprozess zu konkretisieren, in welcher Form die Ergebnisse erhobenen Umweltdaten berücksichtigt werden. Um bspw. die vorgefundenen besonders geschützten Falter und Heuschrecken nicht zu gefährden und ein Ausweichen in die umliegenden verbleibenden Flächen zu ermöglichen wäre es eine Möglichkeit, konkrete Bauzeitenfenster für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen festzulegen. Des Weiteren müsste die geplante Wiederherstellung der beplanten Flachlandmähwiese als vorgezogener Ausgleich erfolgen. Das bedeutet, dass mit den Erschließungsmaßnahmen erst begonnen werden darf, wenn bspw. die Grünlandeinsaat auf der jetzigen Douglasienforstfläche erfolgreich war.

Stellungnahme Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern nachfolgende Punkte beachtet werden:

1. Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausreichende Löschwassermenge muss deshalb zur Verfügung stehen.

In der Regel sind für Wohngebiete 800 l/min (= 48 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen (Grundsatz).

2. Sollte die Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserleitungsnetz zur Verfügung gestellt werden, so sind in Abständen von höchstens 150 m Hydranten für Feuerlöschzwecke (gem. DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384) anzuordnen.

3. Jegliche andere Art der Löschwasserversorgung (z. B. unterirdische Löschwasserbehälter, Feuerlöschteiche etc.) müsste im Vorfeld der Erschließung mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Eine Empfehlung zum Bauzeitenfenster wird als allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme im Umweltbericht ergänzt.

Bei der Herstellung des Ausgleichs handelt es sich nicht um eine CEF-Maßnahme, da durch die Maßnahme keine streng geschützten Arten betroffen sind. Aus diesem Grund ist eine Umsetzung der Kompensationsflächen vor Herstellung der Erschließungsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich.

Zur Kenntnisnahme

Nach Mitteilung der Verbandsgemeindewerke stehen 67 m³/h bei 1,5 bar zur Verfügung. Somit ist der Bedarf an Löschwasser gedeckt (vgl. lfd. Nr. 50).

32 Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz, vom 02.03.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Unterm Gramborn" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen. Boden und Baugrund – allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. - mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	<i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Eine entsprechende Empfehlung ist bereits in den Hinweisen enthalten.</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i> Die Hinweise zum Bebauungsplan werden dahingehend ergänzt, dass eventuelle Bohrungen bzw. geologische Untersuchungen spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen sind.

34 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Paulinstraße 58, 54292 Trier, vom 26.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Bereich der aufgeführten Maßnahmen befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der <u>Maßnahme jetzt betroffen</u>, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

37 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond, vom 13.03.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
die vorliegende Planung sieht die Ausweisung einer Wohnbaufläche von 0,4 ha vor. Die Fläche wird derzeit als Grünland extensiv bewirtschaftet. Das Grünland wird als pauschal geschützt nach § 30 BNatSchG Erhaltungszustand B eingestuft. Als Kompensationsmaßnahme sind die Umwandlung von Gehölzbeständen und verbuschten Grünlandbereichen in magere Grünlandstandorte vorgesehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

40 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Postfach 40 20, 54203 Trier, vom 02.03.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
gegen die Bauleitplanung betehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Einwände. Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollten die Hinweise aus der Sturzflutgefahrenkarte in die Planung aufgenommen werden.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Auf die Starkregenvorsorge wird bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan hingewiesen.</i> Kein Beschluss erforderlich

41 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier, vom 06.03.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und auch keine sonstigen Anregungen.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

43 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, vom 06.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
die o.g. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Meerfeld fällt nicht in die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde. Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen der Beteiligung von der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzubringen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese im Verfahren beteiligt wird. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich laut Umweltbericht vom 14.04.2025 im Planungsbereich eine nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG pauschal geschützte magere Flachland-Mähwiese (FFH-LRT 6510) im Erhaltungszustand B- befindet. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind demnach verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des §30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Diese Ausnahmegenehmigung ist bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu beantragen. Gemäß Mitteilung des Referates 43 – Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>vgl. Abwägung zu lfd. Nr. 29+30</i> Kein Beschluss erforderlich

47 Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1.2, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich, vom 05.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
zur Planung nehme ich wie folgt Stellung: Sollte der bereits asphaltierte Teil der Straße „Unterm Gramborn“, der an die neue Erschließungsanlage angrenzt, noch nicht erstmals endgültig hergestellt sein, ist eine Ausweitung des Plangebiets auch auf diesen Teil erforderlich. Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen werden teil der Veranlagsungsfläche, sofern diese nicht gesondert rausgemessen werden. Ebenfalls beitragspflichtig wird das Grundstück Gemarkung Meerfeld, Flur 10, Nr. 21/1, das mit dem Grundstück Gemarkung Meerfeld, Flur 10, Nr. 22/2 eine wirtschaftliche Einheit bildet.	Zur Kenntnisnahme <i>Der bereits asphaltierte Teil der Straße "Unterm Gramborn", der an die neue Erschließungsanlage angrenzt, wurde bereits erstmalig endgültig hergestellt und im Jahr 2019 endgültig abgerechnet.</i> <i>Gemäß § 135 Abs. 5 BauGB kann die Gemeinde im Einzelfall von der Erhebung eines Erschließungsbeitrages ganz absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es beim Einbezug von bereits bebauten Flächen im Zusammenhang mit einem neu zu erschließenden Baugebiet zu erheblichen Differenzen zwischen den betroffenen Eigentümern und der Gemeinde kommt. Dies ging bis zur Anfechtung der Bebauungspläne im Rahmen der Normenkontrolle. Dies führte in der Regel zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung der Erschließungsanlagen und der Vermarktung der gemeindeeigenen Grundstücke. Da alle neu hinzukommenden Grundstücke im Gemeindeeigentum sind, wird die Gemeinde die gesamten Erschließungskosten in ihrer Kaufpreiskalkulation berücksichtigen, so dass der Gemeinde kein Nachteil entsteht und die Vermarktung der Grundstücke ohne Probleme erfolgen kann. Dies liegt im öffentlichen Interesse der Gemeinde, da ansonsten sowohl bei der Vermarktung als auch bei der Finanzierung der Maßnahme auf Grund möglicher zeitlicher Verzögerungen erhebliche Probleme zu erwarten sind.</i> Kein Beschluss erforderlich

48 Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2.2.3, Straßenverkehrsbehörde, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich, vom 04.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
Straßenverkehrsbehörde: keine Bedenken	Zur Kenntnisnahme Kein Beschluss erforderlich

50 Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2.3, Löschwasserversorgung, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich, vom 13.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
nach Mitteilung der Wasserwerke stehen in Meerfeld, Unterm Gramborn, 67 m³/h bei 1,5 bar zur Verfügung. Somit ist der Bedarf an Löschwasser gedeckt.	Zur Kenntnisnahme Kein Beschluss erforderlich

54 Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues, vom 19.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Unterm Gramborn“ in der Ortsgemeinde Meerfeld stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.	Zur Kenntnisnahme Kein Beschluss erforderlich

56 VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH, Dewoastr. 1, 54290 Trier, vom 20.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
vielen Dank für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Unterm Gramborn“ in Meerfeld verfolgt das Ziel der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die nächste Haltestelle ist „Meerfeld, Ort“ mit einer Entfernung von bis zu ca. 500m. Eine Anbindung an den ÖPNV dürfte somit gegeben sein. Beeinträchtigung können wir nicht erkennen. Wir möchten Sie bitten uns rechtzeitig zu informieren, sollten in der Bauphase Sperrungen/Einschränkungen der vom ÖPNV befahrenen Strecken notwendig sein.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

57 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Str. 33, 54294 Trier, vom 05.02.2026

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die elektrische Versorgung der im Baugebiet vorhandenen sowie zur Ansiedlung kommenden Kunden erfolgt aus dem bestehenden bzw. zu erweiternden Niederspannungsnetz. Falls im Baugebiet keine Gewebe vorhanden sind, bitten wir unbedingt zu beachten, dass mindestens auf einer Straßenseite ein öffentlicher Versorgungstreifen eingeplant wird. Dieser sollte eine unbefestigte Oberfläche oder eine Oberfläche aus Betonsteinpflaster aufweisen, damit nachträgliche Arbeiten an den Versorgungsleitungen keine sichtbaren Beeinträchtigungen der Oberflächen zur Folge haben. Um für die Leuchten den in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) geforderten seitlichen Sicherheitsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privateigentum errichtet werden. Wir bitten daher die Anlieger entsprechend zu informieren und dies in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Des Weiteren sollte darin ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass unter Umständen Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen. Die Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Meerfeld im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages. Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Die Festlegung von Oberflächen im Bereich der Verkehrsanlagen erfolgt im Zuge der konkreten Ausbauplanung bei Planumsetzung.</i> <i>Eine entsprechende Festsetzung ist bereits unter Ziffer 10 der Textfestsetzungen enthalten.</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Zur Kenntnisnahme</i> Kein Beschluss erforderlich

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Ortsgemeinde Meerfeld beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich „Unterm Gramborn“, die im Flächennutzungsplan derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind, zukünftig als Wohnbauflächen gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB auszuweisen. Hierzu nimmt der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel wie folgt Stellung: Im Bereich des Flurstückes 122/2 befindet sich eine Hauptwasserleitung GG DN 200 vom Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, kommend vom ZHB-Bettenfeld zum HB Manderscheid führend. Hier ist vom Planungsbüro eine Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses vorgesehen. Für diese Fläche besteht seit 2003 eine eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit, die im Grundbuch mit einem Schutzstreifen eingetragen ist. Die Schutzstreifenbreite unserer Leitung beträgt 3,00 m, d. h. links und rechts der Wasserleitung 1,50 m. Bei direkter Bebauung an der Schutzstreifengrenze, empfehlen wir einen Sicherheitsabstand zu unseren Leitungen von 8,00 m (oberirdisch), d. h. ausgehend von der Wasserleitung links und rechts 4,00 m, und im Erdreich (unterirdisch) 4,00 m, d. h. ausgehend von der Wasserleitung links und rechts 2,00 m, so dass im Havariefall Arbeiten mit Baggern an unserer Wasserleitung gewährleistet werden können. Auf dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Wasserleitung keine Bauwerke errichtet sowie Bäume oder Gehölze angepflanzt werden. Außerdem dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Wasserleitung gefährden. Sofern dies nicht berücksichtigt wird, sehen wir unsere Wasserversorgung, als gefährdet an und legen vorsorglich Widerspruch gegen die Ausweisung der Wohnbauflächen in der Ortsgemeinde Meerfeld „Unterm Gramborn“ ein.	<i>Zur Kenntnisnahme</i> <i>Im Grundbuch ist zugunsten der bestehenden Trinkwasserleitung kein Schutzstreifen eingetragen. Ebenso sind die seitens des Versorgungsträgers vorgetragenen Sicherheitsabstände weder dinglich gesichert noch anderweitig rechtlich verbindlich festgelegt. Ungeachtet dessen wird im Rahmen der Planung zum Schutz der Trinkwasserleitung ein beidseitiger Abstand von 1,50 m berücksichtigt und eingehalten. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass durch die Ausweisung des geplanten Baugebietes eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Leitung hervorgerufen wird. Die vom ZWEM empfohlene Erweiterung des Sicherheitsabstandes auf jeweils 4,0 m beidseits der Leitung würde in erheblichem Umfang private Grundstücksflächen betreffen. Da es sich hierbei lediglich um eine fachliche Empfehlung ohne rechtlich bindende Wirkung handelt, besteht keine Rechtsgrundlage für deren verbindliche Durchsetzung gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern. Eine entsprechende Einschränkung der privaten Flächennutzung kann daher planungsrechtlich nicht verlangt werden.</i>

Die Beschlussfassung erfolgte en bloc, vgl. Sitzungsprotokoll. Sonderinteresse bestand nicht.